Wohnprojekt Quartier-Ost e.V.
Wo Nachbarn Gemeinschaft leben

Vereinssatzung des „Wohnprojekt Quartier Ost e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen „Wohnprojekt Quartier Ost e.V.“ und hat seinen Sitz in Bielefeld.

1.2 Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt in seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig und verfolgt ausschließlich die in der Satzung genannten Ziele und Zwecke.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

2.1 Die Ziele des Vereins gelten der Förderung des Lebens in einem gemeinsamen Wohnprojekt:

2.1.1 Entwicklung einer verlässlichen, dauerhaften Nachbarschaft auf Basis des generationsübergreifenden Wohnens,

2.1.2 Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips durch Weiterentwicklung von ökologischen und sozialen Belangen in zukunftsweisender modellhafter Form,

2.1.3 Bildungsarbeit im Rahmen der Quartiersbildung.

2.2 Die Ziele des Vereins werden verwirklicht durch:

2.2.1 Beratung und Mitarbeit bei der Gestaltung des gemeinsamen Lebens im Wohnprojekt, in dem Menschen unterschiedlichen Alters und Lebenserfahrung, unterschiedlicher Berufe und kultureller Herkunft leben,

2.2.2 Förderung gegenseitiger Unterstützung und selbstorganisierter Verwaltung,

2.2.3 Realisierung und Förderung von Eigeninitiative und Bildung von Kompetenz mit dem Ziel der Erhaltung von Gesundheit und Selbständigkeit bis ins hohe Alter,

2.2.4 Förderung der Kommunikation und Vernetzung innerhalb der Gruppe und über die Gruppe hinaus,

2.2.5 Information der Öffentlichkeit über nachbarschaftsorientierte, inklusive sowie zukunftsfähige innovative Wohnformen,

2.2.6 Beratung und Förderung eines tragenden sozialen Wohnumfeldes zur Verhinderung von Isolation und Vereinsamung,

2.2.7 Beratung und Förderung bei der ökologischen Schonung der Umwelt durch verantwortungsbewussten Umgang mit Rohstoffen und Energien.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt.

3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird über Neuaufnahmen und Austritte informiert.

3.4 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Beiträge und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder per Dauerauftrag gezahlt, um die Kassenführung zu erleichtern. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die alles Nähere regelt.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung), Ausschluss oder Austritt.

3.6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist eine Kündigungsfrist von drei vollen Monaten einzuhalten.

3.7 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags im Rückstand ist. Das Mitglied wird vom Ausschluss schriftlich benachrichtigt.

3.8 Ein Mitglied kann, wenn es die aus der Vereinsmitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen in grober Weise verletzt und gegen die Vereinssatzung gröblich verstößt, durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Macht das Mitglied von der Möglichkeit dieses Antrags keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist als beendet.

§ 4 Mitgliederversammlung

4.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens jährlich einberufen und entscheidet über alle wichtigen Fragen der Vereinsarbeit.

4.2 Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich in der Versammlung auszuüben. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein Vereinsmitglied ist per schriftlicher Vollmacht möglich. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Stimmen per Stimmrechtsübertragung abgeben. Bei virtueller Teilnahme kann das Stimmrecht elektronisch ausgeübt werden.

4.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhalt der Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4.6 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a) Entgegennahme des inhaltlichen und rechnerischen Jahresberichts des Vorstandes,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, auch über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,

d) Erlass der Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt,

e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

f) Wahl einer Person für die Kassenführung,

g) Wahl von zwei Personen für die Kassenprüfung.

h) Die Wahlen des Vorstands und der Kassenführung finden in geheimer Abstimmung statt.

4.7 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

4.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von einem Vorstandsmitglied und vom jeweiligen Protokollführer unterzeichnet wird.

4.9 Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abwählen.

4.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

§ 5 Vorstand

5.1 Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Personen, die einzelvertretungsberechtigt sind.

5.2 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.3 Aufgabe des Vorstandes ist die Abwicklung laufender Aufgaben und die Geschäftsführung.

5.4 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Belange und Entscheidungen zu unterrichten.

5.5 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung möglich, sofern zu der entsprechenden Mitgliederversammlung mit zwei Wochen Frist eingeladen wurde und die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt angegeben ist.